

BGer 8C_522/2023 vom 21. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_522_2023

FR: TF 8C_522/2023 du 21 septembre 2023

IT: TF 8C_522/2023 del 21 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbstständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, hat die beschwerdeführende Partei darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt (BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweisen).

E. 2

Das kantonale Gericht bestätigte mit Entscheid vom 12. Juli 2023 die vom Beschwerdegegner vorgenommene Einstellung der Beschwerdeführerin in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung für die Dauer von 31 Tagen mit zwei voneinander unabhängigen Begründungen. Zunächst hielt es fest, die diesbezügliche Verfügung des Beschwerdegegners vom 7. September 2022 sei von der Beschwerdeführerin ausserhalb der dafür vorgegebenen Rechtsmittelfrist von 30 Tagen und damit verspätet mit Einsprache angefochten worden. Im Sinne einer Zusatzbegründung legte das kantonale Gericht in einem weiteren Schritt dar, weshalb sich die Einstellung auch materiell (inhaltlich) als zutreffend erweise.

E. 3

Die Beschwerdeführerin thematisiert letztinstanzlich allein die materielle Begründung der Einstellung. Damit ist den gemäss E. 1 am Ende hievor gebotenen Mindestanforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht Genüge getan.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.